Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 25 (1968)

Heft: 12

Artikel: Der Souverän wird entschieden

Autor: Rätz, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-995220

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JUGEND UND SPORT

Fachzeitschrift
für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen (Schweiz)

25. Jahrgang Dezember 1968 Nummer 12

Der Souverän wird entscheiden

Willy Rätz, Sektionschef für Vorunterricht, ETS

Der Souverän wird entscheiden, ob

— im Interesse einer allseitigen Entwicklung der Jugend fachgerechter und ausreichender Turn- und Sportunterricht in der Schule erteilt wird
— der turnerisch-sportliche Vorunterricht zu einer umfassenden Institution zur Förderung der sportlichen Erziehung der Jugend ausgebaut wird
— ausreichende und zeitgemässe Turn- und Sportstätten zur Verfügung stehen
— die Turn- und Sportverbände im Hinblick auf die körperliche Fitness der Erwachsenen vom Bund vermehrt unterstützt werden
— die Eidg. Turn- und Sportschule ihr Wirken zugunsten von Turnen und Sport intensivieren kann.

Der Entscheid darüber wird voraussichtlich im Frühjahr 1970 fallen. Zu diesem Zeitpunkt wird dem Volk ein Verfassungsartikel zur Abstimmung unterbreitet, der die Grundlage für die vermehrte Förderung der körperlichen Ertüchtigung im Interesse der Volksgesundheit und der Wehrkraft bilden soll.
Vorangehend, d. h. im Jahre 1969 wird sich das Eidgenössische Parlament aufgrund einer Botschaft mit der Vorlage befassen. Vorbereitend leitet diese Phase das sich zurzeit im Gange befindliche Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen, politischen Parteien, Turn-, Sport- und Jugendverbänden ein.
Der Zeitpunkt ist damit gekommen, die Leser unserer Fachzeitschrift etwas näher mit den seit 1965 unter Leitung der Eidg. Turn- und Sportschule unternommenen Anstrengungen, die nun Form angenommen haben, vertraut zu machen.

Historischer Rückblick

Schon das Bundesgesetz über die Militärorganisation 1874 enthielt Vorschriften über die körperliche Ausbildung der Jugend. Dies zeugt von sehr fortschrittlichem Denken in der damaligen Zeit, standen doch Turnen und Sport noch auf schwachen Füssen. Wenn zu diesem Zeitpunkt in der Militärorganisation Vorschriften über die körperliche Ertüchtigung der männlichen Jugend untergebracht wurden, ging es dem Gesetzgeber in erster Linie darum, gute physische Voraussetzungen für den Wehrdienst zu schaffen. Aber auch pädagogische und gesundheitliche Gründe dürften natürlich entscheidend gewesen sein. In das im Jahre 1908 revidierte Bundesgesetz wurden die gleichen Vorschriften unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse übernommen. Sie brachten für die schulpflichtige männliche Jugend den obligatorischen Turnunterricht während der Schulpflicht und die Möglichkeit, sich nach Schulaustritt bis zum Eintritt in den Wehrdienst auf freiwilliger Basis körperlich zu ertüchtigen. Diese gesetzliche Grundlage blieb bis heute unverändert, ermöglicht indessen dem Bundesrat, die Ausführungsvorschriften den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, wovon er im Jahre 1928 und 1947 Gebrauch machte. Diese Anpassungen erwiesen sich als sehr wichtig und ermöglichten, im Schulturnen Fortschritte zu erzielen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht erfreulich zu entwickeln. Ob Gehalt, Programm und Rahmen des Schulturnens und des Vorunterrichtes noch ausreichend den Bedürfnissen der heutigen Jugend angepasst sind, war die Frage, die man sich nun auch neuerdings wieder stellte. Dabei musste bei der Bedeutung, welche die körperliche Erziehung und die Turn- und Sportbewegung im Laufe der letzten Jahrzehnte erhielten, weitere Aspekte in die Beurteilung eingeschlossen werden. Es zeigte sich, dass der

bisherige gesetzliche Rahmen

bei weitem nicht mehr ausreicht, um allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Tatsache allein schon, dass die gesetzliche Basis im Bundesgesetz über die Militärorganisation im Kapitel «Ausbildung des Heeres» gegeben ist, deutet darauf hin, dass sie der heutigen Situation nicht mehr angemessen ist. Wohl bleibt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung für unsere Milizarmee eine Notwendigkeit. Darüber hinaus aber ist sie ein sozialhygienisches und auch erzieherisches Postulat von nationaler Bedeutung, wobei sich als wohl dringendste Forderung der Einbezug des weiblichen Geschlechtes aufdrängt. Dieses Postulat kann nach einem Gutachten der Eidg. Justizabteilung nur mit einer neuen Verfassungsbestimmung geschaffen werden, was eine Volksabstimmung erforderlich macht, von der einleitend die Rede war.
Dass bei dieser gesetzlichen Verankerung auch andere Förderungsmassnahmen miteinzubeziehen sind, dürfte verständlich sein. Dabei kann es sich aber nicht darum handeln, die Gesetzgebung über Turnen und Sport der Jugend zur vollen Bundessache zu erklären und dem Bund auf diesem Gebiet eine ausschliessliche und umfassende Gesetzgebungskompetenz einzuräumen. Über die eingangs dargelegten Massnahmen soll nicht hinausgegangen werden.

Tatsachen und Zahlen

Folgende Tatsachen und Zahlen beleuchten die Bedeutung der unternommenen Schritte:
— Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass zwischen Bewegungsmangel und allgemeinem Gesundheitszustand enge Beziehungen bestehen und auch, dass zwischen Bewegungsmangel und Häufigkeit der Arteriosklerose und des Herzinfarktes ursächliche Beziehungen bestehen.

Im Jahre 1920 waren	18 %	aller Sterbefälle auf die Erkrankung der Kreislauforgane zurückzuführen
Im Jahre 1940 waren es	31 %	
Im Jahre 1965 aber	42 %	

— Der für diese bedrohliche Entwicklung hauptverantwortliche Bewegungsmangel wird durch die nachstehenden Ziffern erklärt:

1900 gehörten	32,4 %	der Wohnbevölkerung der bewegungsintensiven Land- und Forstwirtschaft an
1910 waren es	26,9 %	
1960 noch	12,7 %	

Die alle Erwartung sprengende Entwicklung der Motorisierung ist an der Bewegungsarmut mitschuldig.

1930 wurden	123 527	Motorfahrzeuge (Autos und Motorräder aller Gattungen) gezählt = 30 pro tausend Einwohner
1965 waren es	1 506 925	= 254 pro tausend Einwohner

— Erst in neuerer Zeit werden in der Schweiz Zusammenhänge sichtbar zwischen absinkender körperlicher Leistungsfähigkeit und Verstädterung. Die Ergebnisse der Turnprüfung der Stellungspflichtigen zeigen, dass Stadtkantone wie Basel-Stadt und Genf in den hintersten Rängen der Rangliste zu finden sind, unter den Gemeinden des Kantons Zürich steht die Stadt Zürich an letzter Stelle. Setzten während Jahrzehnten die besseren Turneinrichtungen sowie der Unterricht durch Fachlehrkräfte die Städter in Vorteil, so lässt sich nun plötzlich ein rasches Absinken ihrer Leistungen feststellen. Diesem Prozess leistet auch die fortdauernde Umsiedlung vom Land in die Stadt Vorschub, die durch folgende Zahlen aufgezeigt wird:

1900	betrug die Bevölkerung aller Städte einschliesslich Kleinstädte	31,5 %
1960	beträgt der Anteil der Städte hingegen	41,9 %

Alarmierend sind die zunehmend auftretenden Haltungsschäden.

— Aufrüttelnde Ergebnisse brachten diesbezüglich die Rekrutenaushebungen von 1967. Anlässlich der ärztlichen Untersuchung von 41 674 Stellungspflichtigen wurden bei 5 200 Schäden an der Wirbelsäule festgestellt. 1962 waren es nur 1 923.
Die Zahl der geschädigten Jünglinge hat sich demnach in fünf Jahren beinahe verdreifacht. Jeder achte Stellungspflichtige weist heute Haltungsschäden auf.
— Von 6 071 Basler Schulkindern, die in die Schule eintraten, wurden bei einem Achtel Wirbelsäuleschäden festgestellt, bei Schulaustritt sogar bei einem Drittel der Untersuchten.
— Die volkswirtschaftlichen Schäden, welche durch Erkrankung der Wirbelsäule in der Schweiz verursacht werden, sind mit jährlich rund 200 Millionen Franken errechnet.

Nun sind noch andere Aspekte mit in diese Betrachtung einzubeziehen.

— In den letzten Jahrzehnten wurden beträchtliche Arbeitszeitverkürzungen erreicht. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Freizeit sinnvoll angewendet wird. Turnen und Sport bieten dazu einzigartige Möglichkeiten, denn sie geben dem jungen Menschen ein Ziel, Gelegenheit zur Bewährung, sie fangen seine aggressiven Kräfte auf und heben ihn zeitweise über den Alltag hinaus.
— Unser Wehrwesen auf der Basis des Milizsystems ist nach wie vor darauf angewiesen, dass die Rekruten körperlich leistungsfähig in die Rekrutenschule einrücken und dass die Wehrmänner während der ganzen Dauer ihrer Dienstpflicht körperlich fit sind. Turnen und Sport haben aus dieser Sicht weiterhin besondere Bedeutung.
— Es kommt hinzu, dass die Landesbehörde und die breite Öffentlichkeit eine ehrenvolle Präsenz der Schweiz im internationalen Elitesport erwarten. Es spielt damit ein in seiner Art äusserst dynamisches, stürmischen Entwicklungen unterworfenes Element in den Aufgaben-Komplex hinein, dessen Lösung primär Sache des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen und der ihm unterstellten Fachverbände ist. Diese aber vermögen den heutigen Anforderungen nicht mehr in allen Teilen zu genügen und sind auf die Mithilfe des Bundes angewiesen. In allen europäischen Staaten, unabhängig ob Ost oder West, wird der Sport massiv unterstützt, und zwar sowohl mit dem Ziel der Breitenentwicklung als auch der Erzielung von Spitzenleistungen.

Aus einer durch die dargelegte Situation erwachsenen Sorge kam es wiederholt

zu parlamentarischen Vorstössen

— 1956 verlangte der Aargauer Nationalrat Dr. Bachmann durch ein Postulat eine tatkräftige Förderung und Unterstützung des obligatorischen Turnunterrichtes in der Volksschule, der körperlichen Ausbildung und Vorbildung der Jünglinge nach Schulaustritt und der ausserdienstlichen und wehrsportlichen Tätigkeit im Interesse der Armee.
— 1960 machte der Luzerner Nationalrat Kurzmeyer auf die negativen Erscheinungen der Hochkonjunktur aufmerksam und ersuchte den Bundesrat in einer Motion, das Problem des Kampfes gegen die Verweichlichung der Widerstandskraft zu prüfen.
— 1966 verlangte der Schaffhauser Nationalrat Wanner unter Bezugnahme auf die Motion Kurzmeyer eine Sofort- und Übergangslösung durch Bundesbeschluss für die körperliche Ausbildung der Mädchen nach Schulaustritt (ähnlich dem turnerisch-sportlichen Unterricht der Jünglinge) sowie die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen, um die körperliche Ausbildung der weiblichen Jugend während und nach der Schulpflicht sicherzustellen.
— 1968 hat der Bündner Nationalrat Dr. Cadruvi eine Interpellation angemeldet, die auf die Unterstützung der privaten Bestrebungen zur Förderung des Sportes und der Volksgesundheit abzielt.

Verfassungsbestimmung

Sie soll dem Artikel 27, der dem Bund gewisse Kompetenzen im Schulwesen einräumt, angegliedert werden und folgenden Wortlaut haben:

Art. 27 quinquies:

[1] Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen.

[2] Er fördert ausserdem die körperliche Ertüchtigung der Erwachsenen.
[3] Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Dieser Lösung, die das Schwergewicht der zu ergreifenden Massnahmen dem Bund zuweist, hat der Bundesrat für das Vernehmlassungsverfahren eine Alternativlösung gegenübergestellt. Sie verlegt entsprechend der föderalistischen Ordnung des Erziehungswesens Aufgaben und Zuständigkeit vermehrt auf die Kantone. Der Bundesrat gibt indessen der zentralistischen Lösung den Vorzug, weshalb hier nur diese zur Darstellung gelangen soll.

Schulturnen

Die Kantone werden verpflichtet, für einen fachgerechten und ausreichenden Turn- und Sportunterricht für beide Geschlechter zu sorgen. Der Unterricht mit abschliessender Prüfung am Ende der Schulpflicht wird obligatorisch sein. Das Obligatorium bleibt bestehen für Lehrerbildungsanstalten und Lehramtsschulen und wird neu für alle übrigen Mittelschulen verlangt. Die Festlegung des Turn- und Sportunterrichtes für Lehrlinge wird dem Bundesgesetz über die Berufsbildung überlassen. Als Neuerung wird der freiwillige Schulsport eingeführt. Er soll den Willigen auf freiwilliger Basis Gelegenheit geben, sich ausserhalb der Schulzeit, aber im Rahmen der Schule selbst, in Turnen und Sport weiterbilden zu lassen. Der Bund unterstützt diesen Unterricht finanziell. Der Notwendigkeit einer vermehrten Förderung der Aus- und Weiterbildung der Turnlehrer und der Turnunterricht erteilenden Lehrerschaft wird Rechnung getragen.

Jugend + Sport

Diese neue Institution wird den bisherigen turnerisch-sportlichen Vorunterricht ersetzen, der zu einer umfassenden Institution zur Förderung der sportlichen Erziehung der Jugend ausgebaut werden soll. Er wird auf freiwilliger Basis beruhen und beide Geschlechter einschliessen. Auch in der Schweiz wohnhafte Ausländer sollen teilnahmeberechtigt sein. Der Beginn wird einheitlich auf das vierzehnte Altersjahr festgesetzt, was organisatorische Vorteile bringt.
Das Programm wird den Neigungen der heutigen Jugend und der Entwicklung des modernen Sportes Rechnung tragen. Alle Sportarten, die der Leibeserziehung dienen, bei normaler Ausübung nicht zu gesundheitlichen Schäden führen und keinen übertriebenen materiellen Aufwand erfordern, sollen im Programm Aufnahme finden. In der Ausbildung soll neben der körperlichen auch der charakterlichen Erziehung Aufmerksamkeit geschenkt werden.
Die bewährte organisatorische Struktur des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts mit kantonalen Amtsstellen als ausführende Organe, wird übernommen.
Teilnahmeberechtigt werden Organisationen sein, die anerkannte Leiter einsetzen. In Betracht kommen Turn- und Sportvereine, Jugendorganisationen, freie Riegen, Schulen, Betriebe usw.
Grosse Bedeutung wird der Auswahl und Ausbildung der Leiter beigemessen. Vorgeschlagen ist eine vertiefte Ausbildung bei besserer fachlicher Unterstützung und höherer Entschädigung. Mit Hilfe eines qualifizierten Leiterstabes verbunden mit einem attraktiveren Stoffprogramm hofft man, bisher passive Jugendliche vermehrt zu erfassen.
Die Kosten für die Durchführung des Jugendsportes werden vom Bund zu übernehmen sein. Auch die bisherigen Vergünstigungen des Vorunterrichtes sollen auf den Jugendsport übertragen werden (Versicherung, sportärztliche Untersuchung, Transportermässigungen, Materialabgabe).

Schweizerische Turn- und Sportverbände

Die Verbände erfüllen eine Aufgabe, die im Hinblick auf die körperliche Fitness breiter Volksschichten von grosser Bedeutung ist. Deshalb ist die Unterstützung der Verbände in ihren Anstrengungen um die allgemeine körperliche Ertüchtigung — auch der Erwachsenen — vorgesehen. Es wird sich handeln um die

— Ausrichtung von Beiträgen an Kurse und Lehrgänge für Leiterausbildung
— Mithilfe des Bundes in der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften
— Abordnung von Lehrkräften der ETS für besondere Aufgaben
— Forschung im Interesse der Sportbewegung.

Zu erwähnen ist, dass der Bund diese Unterstützung auch schon jetzt — ohne dafür eine gesetzlich einwandfreie Grundlage zu haben — gewährt.

Eidgenössische Turn- und Sportschule

Als Ausführungsorgan für die sich aus dem Gesetz ergebenden Bundesaufgaben wird die Eidg. Turn- und Sportschule bezeichnet. Die ETS, die durch Bundesbeschluss vom 3. März 1944 ins Leben gerufen wurde und heute dem Eidg. Militärdepartement untersteht, wird möglicherweise neu dem Departement des Innern angegliedert werden.

Kosten

Die dargelegten Massnahmen des Bundes werden beachtliche finanzielle Mittel erfordern. Sie dürften sich jährlich auf ungefähr 12 bis 15 Millionen Franken belaufen. Betrachtet man diese Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der sich stellenden eingangs dargelegten Bedürfnisse, sind sie ohne Zweifel vertretbar. Bei der zu erwartenden gesundheitsfördernden Wirkung von Turnen und Sport, ist man versucht, sie in Zusammenhang mit den Ausgaben des Bundes für das Gesundheitswesen zu bringen, die sich jährlich auf ungefähr 150 Millionen Franken belaufen. Neben diesen Aufwendungen erscheinen die 12 bis 15 Millionen in einem wesentlich anderen Licht. Ausgesprochen bescheiden nehmen sie sich aus, wenn zum Vergleich die in unserem Land pro Jahr für Krankheit aufgewendeten Gelder von 4 Milliarden Franken herangezogen werden.
Bei den anerkannten gesundheitsfördernden Auswirkungen von Turnen und Sport ist es sicher nicht vermessen, wenn die Hypothese aufgestellt wird, die aufzuwendenden vermehrten Gelder des Bundes für die körperliche Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft der Jugend würden andererseits doppelt, wenn nicht mehrfach aufgewogen durch die zu erzielenden Einsparungen auf dem Sektor Gesundheitswesen.

Nationale Aufgabe

Abschliessend ist nun auch noch, ganz abgesehen von den finanziellen Belangen, festzuhalten, dass zielbewusste Massnahmen gegen die physische Degeneration heute in den Kreis der dringlichen nationalen Aufgaben gehören. Es können keine Zweifel bestehen, dass die angetönte Situation im Laufe der kommenden Jahrzehnte rasch kritischer werden wird. Es ist dringendes Gebot, ein wirksames Gegengewicht zu schaffen in Form von Verbesserungen im Schulturnen sowie durch Erfassung der Jugend beider Geschlechter im Nachschulpflichtigen- und Erwachsenen-Alter.

(Einzelne Angaben sind dem für das Vernehmlassungsverfahren ausgearbeiteten Bericht entnommen.)